

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

SSF-Systeme Stephan Frank e. K.  
Himmelgeister Straße 45  
40225 Düsseldorf

Telefon: +49 211 26102104  
E-Mail: info@ssf-systeme.de  
UID: DE453327925

### 1. Anwendbarkeit

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind anwendbar auf alle Empfehlungen, Angebote und Verträge von SSF-Systeme Stephan Frank e. K., mit Firmen- und Geschäftssitz in Düsseldorf, Himmelgeister Straße 45 (im Nachstehenden mit dem Handelsnamen „SSF-Systeme“ genannt), die mit Käufern vereinbart, beziehungsweise abgeschlossen wurden. Für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer sind bei der Erbringung der Lieferungen, Dienstleistungen und Tätigkeiten durch SSF-Systeme ausschließlich diese AGB geltend.
- 1.2. Wenn und insoweit der Käufer in seinem Angebot oder der Bestätigung auf andere Allgemeine Geschäftsbedingungen verwiesen hat, unabhängig von ihrer Bezeichnung, wird deren Gültigkeit hiermit ausgeschlossen.
- 1.3. Unter „Käufer“ wird im Sinne dieser Geschäftsbedingungen verstanden: jeder Auftraggeber, der die Lieferung von Gütern, die Herstellung von Gütern oder zur Ausführung technischer Dienstleistungen beauftragt.

### 2. Angebote

- 2.1. Unverbindlichkeit der Angebote  
Alle mündlichen und schriftlichen Angebote von SSF-Systeme sind unverbindlich und können jederzeit von SSF-Systeme widerrufen werden. Ein Vertrag kommt zustande durch eine schriftliche Bestätigung von SSF-Systeme oder durch die tatsächliche Ausführung des Auftrags durch SSF-Systeme.
- 2.2. Gültigkeit der Angebote  
Angebote gelten ausschließlich bis maximal 14 Tage nach deren Datierung, sofern im Angebot keine abweichende Frist angegeben ist.
- 2.3. Zustimmung zu den AGB  
Mit Erteilung eines Auftrags oder Annahme eines Angebots erkennt der Käufer ausdrücklich die Geltung dieser AGB an und verzichtet gegebenenfalls auf eigene Geschäftsbedingungen.
- 2.4. Änderungen und Vorbehalte  
Käuferseitige Änderungen, Vorbehalte oder Abweichungen gegenüber einem Angebot oder Vertrag sind nur wirksam, wenn SSF-Systeme diesen ausdrücklich zustimmt.
- 2.5. Salvatorische Klausel  
Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder ungültig sein, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. SSF-Systeme und der Käufer verpflichten sich, in Verhandlungen eine neue Regelung zu vereinbaren, die den Zweck und die Absicht der ursprünglichen Bestimmungen so weit wie möglich wahrt.

## 2.6. Angaben in Werbematerial

Angaben in Drucksachen und Werbematerial, welche von SSF-Systeme zur Verfügung gestellt werden, sind freibleibend, nicht bindend und können Änderungen unterliegen.

## 2.7 Haftungsbegrenzung bei Reklamationen

Im Falle einer berechtigten Reklamation beschränken sich die Verpflichtungen von SSF-Systeme auf:

- den Ersatz oder die Reparatur der fehlerhaften Ware, oder
- eine Entschädigung, Gutschrift oder Rückerstattung höchstens in Höhe des Nettorechnungsbetrags der gelieferten Ware.

## 3. Änderungen

### 3.1 Schriftformerfordernis

Vertragsänderungen sowie Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie zwischen SSF-Systeme und dem Käufer schriftlich vereinbart wurden.

### 3.2 Anpassung des Kaufpreises

Führen Änderungen des Vertrages zu einer Steigerung oder Senkung der Kosten, ist die daraus resultierende Änderung des Kaufpreises schriftlich zwischen den Parteien zu vereinbaren.

### 3.3 Streitfälle bei Preisänderungen

Kann keine Einigung über die Anpassung des Kaufpreises erzielt werden und entsteht ein Streitfall, findet Punkt 16 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung.

## 4. Verlegearbeiten / Installation

### 4.1 Kosten für Unterbau und Montage

Etwaige Kosten für den Unterbau und die Montage der gelieferten Güter sind nicht in den von SSF-Systeme angegebenen Preisen für Kunstrasen enthalten, sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde.

### 4.2 Verantwortung für vorbereiteten Untergrund

Wird der Untergrund, auf dem die durch SSF-Systeme zu liefernden Güter verlegt werden, vom Käufer vorbereitet und nivelliert, übernimmt SSF-Systeme keine Verantwortung für diesen Untergrund.

SSF-Systeme haftet nicht für Mängel, die mit der Struktur, Stabilität oder Qualität des Untergrunds zusammenhängen, sofern keine schriftliche abweichende Vereinbarung vorliegt.

### 4.3 Nicht vorbereiteter Unterboden

Ist der Unterboden nicht ausreichend vorbereitet, sodass SSF-Systeme die vereinbarten Arbeiten oder Dienstleistungen nicht oder nur verzögert durchführen kann, ist der Käufer verpflichtet, alle daraus resultierenden Schäden, insbesondere Verzögerungsschäden, zu kompensieren.

## 5. Prüfung

### 5.1 Annahme durch unterlassene Prüfung

Wurde vereinbart, dass der Käufer die gelieferten Güter am Standort von SSF-Systeme, beim Käufer oder an einem anderen Ort prüfen oder inspizieren lässt, und macht der Käufer innerhalb von 10 Werktagen nach Mitteilung über die Prüfmöglichkeit oder nach faktischem Angebot der Prüfung von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Güter als definitiv und bedingungslos vom Käufer akzeptiert.

**5.2 Kosten der Prüfung**

Alle mit der Prüfung oder Inspektion verbundenen Kosten trägt der Käufer.

**6. Haftungsbegrenzung**

**6.1 Geltungsbereich der Haftung**

Sofern SSF-Systeme haftbar sein sollte, beschränkt sich die Haftung auf die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**6.2 Ausschluss für fehlerhafte Informationen**

SSF-Systeme haftet grundsätzlich nicht für Schäden jeglicher Art, die daraus entstehen, dass SSF-Systeme falsche oder unvollständige Informationen vom Käufer oder im Namen des Käufers erhalten hat oder im Fall von Absicht gemäß 4.2 Satz 1.

**6.3 Haftungsobergrenze**

Die Haftung von SSF-Systeme für Schäden ist auf den Rechnungswert der betreffenden Bestellung begrenzt, mindestens jedoch auf den Teil des Auftrags, der sich auf die Haftung bezieht. Darüber hinaus ist die Haftung auf die Höhe des Betrags beschränkt, den die Versicherung von SSF-Systeme im Schadensfall auszahlt.

**6.4 Direkte Schäden**

SSF-Systeme haftet ausschließlich für direkte Schäden.

**6.5 Definition direkter Schäden**

Unter direkten Schäden fallen insbesondere:

- Angemessene Kosten zur Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens, sofern die Feststellung auf einen Schaden im Sinne dieser AGB bezogen ist.
- Angemessene Kosten, um Leistungsstörungen zu beheben, soweit diese von SSF-Systeme angerechnet werden können.
- Angemessene Kosten, die zur Vermeidung oder Begrenzung des Schadens entstanden sind, sofern der Käufer nachweist, dass diese Maßnahmen zur Begrenzung des direkten Schadens geführt haben.

SSF-Systeme haftet nicht für indirekte Schäden, einschließlich Folgeschäden, entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen oder Verluste aufgrund von Streik.

**6.6 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit**

Die Haftungsbeschränkungen dieses Paragraphen gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von SSF-Systeme zurückzuführen ist.

**6.7 Schutz vor Ansprüchen Dritter**

Der Käufer stellt SSF-Systeme von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags entstehen, sofern der Schaden nicht von SSF-Systeme verursacht wurde.

Wird SSF-Systeme in diesem Zusammenhang von Dritten belangt, ist der Käufer verpflichtet, außergerichtlich und gerichtlich zu unterstützen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Unterbleibt dies, ist SSF-Systeme berechtigt, die Maßnahmen selbst zu ergreifen; sämtliche hierdurch entstehenden Kosten und Schäden trägt der Käufer.

**6.8 Garantie für Lieferungen und Qualität**

Die Garantie von SSF-Systeme für gelieferte Waren entspricht der Garantie, die der Hersteller gegenüber SSF-Systeme übernommen hat. Weitergehende Garantien bestehen nur bei ausdrücklicher schriftlicher Erklärung von SSF-Systeme.

## 6.9 Beschwerden / Reklamationen

- Sichtbare Mängel sind möglichst zeitnah nach Lieferung auf dem Lieferschein zu vermerken.
- Reklamationen müssen schriftlich innerhalb von acht Arbeitstagen nach Lieferung und Prüfung bei SSF-Systeme eingereicht werden, zusammen mit Packzettel und Begründung.
- Mündliche Beschwerden oder verspätete Reklamationen werden nicht bearbeitet.
- Das Einreichen von Reklamationen entbindet den Käufer nicht von der Zahlungsverpflichtung.
- Reklamationen entbinden den Käufer nicht von der Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach Lieferung oder Ausführung.

## 6.10. Genehmigungen und lokale Vorschriften

Erkundigen Sie sich, ob Ihr Vorhaben in Ihrer Gemeinde/Stadt bestimmten Ausnahmen, Bescheiden oder Genehmigungen unterliegt. SSF-Systeme kann nicht für die Nichteinhaltung bestimmter Genehmigungsanträge verantwortlich gemacht werden.

## 7. Höhere Gewalt

### 7.1 Freistellung von Verpflichtungen

SSF-Systeme ist nicht verpflichtet, vertragliche Leistungen zu erbringen, wenn die Erfüllung durch Umstände erschwert oder unmöglich wird, die außerhalb des Einflussbereichs von SSF-Systeme liegen, nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen sind und deren Eintritt nach gesetzlichen Bestimmungen oder allgemein geltenden Normen nicht zu vertreten ist.

### 7.2 Definition höhere Gewalt

Höhere Gewalt liegt insbesondere vor, wenn SSF-Systeme durch betriebsfremde Ereignisse – verursacht durch Naturkräfte, Handlungen Dritter oder sonstige unvorhersehbare Umstände – an der Erfüllung der vertraglichen Pflichten gehindert wird. Dazu zählen u. a.:

- Krisen, Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Terrorismus, Ausschreitungen
- Feuer, Wasserschäden, Überschwemmungen
- Streiks, Aussperrungen
- Import- oder Exportbeschränkungen, staatliche Maßnahmen
- Maschinenschäden oder Störungen in der Energieversorgung sowie vergleichbare Ereignisse, die die Leistungserbringung durch SSF-Systeme oder deren Lieferanten verhindern.

### 7.3 Lieferverzug durch Dritte

Höhere Gewalt umfasst auch Situationen, in denen Lieferanten von SSF-Systeme Güter oder Dienstleistungen nicht rechtzeitig oder gar nicht liefern, sofern diese Umstände außerhalb der Kontrolle von SSF-Systeme liegen.

### 7.4 Aussetzung und Vertragsauflösung

Während der Dauer eines höheren Gewalt-Ereignisses kann SSF-Systeme die vertraglichen Verpflichtungen aussetzen. Sollte die Störung länger als zwei Monate andauern, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag ohne Entschädigungspflicht aufzulösen.

### 7.5 Teilweise Erfüllung

Erfüllt SSF-Systeme vor Eintritt der höheren Gewalt bereits teilweise ihre Verpflichtungen oder kann diese teilweise erfüllen, so ist SSF-Systeme berechtigt, den bereits erfüllten bzw. erfüllbaren Teil separat in Rechnung zu stellen. Der Käufer ist verpflichtet, diese Rechnung wie für einen eigenständigen Vertrag zu begleichen.

## **8. Aussetzung, Auflösung und Beendigung des Vertrages**

### **8.1. Aussetzung der Leistungspflichten**

SSF-Systeme ist berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag aufzulösen, falls der Käufer den Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, nach Vertragsabschluss Umstände zur Kenntnis gelangt, die einen guten Grund zur Annahme bieten, dass der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird oder nachkommen kann, wenn der Käufer beim Abschluss des Vertrages gebeten wurde, Sicherheiten für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund des Vertrages zu stellen und diese Sicherheiten ausbleiben oder unzureichend sind oder durch eine Verzögerung seitens des Käufers ein noch längeres Warten auf die Erfüllung dieses Vertrags zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen für SSF-Systeme nicht zumutbar ist.

### **8.2. Vertragsauflösung aus sachlichem Grund**

Darüber hinaus ist SSF-Systeme berechtigt, den Vertrag aufzulösen, falls sich Umstände ergeben, die derart sind, dass eine Erfüllung des Vertrages unmöglich ist oder sich andererseits Umstände ergeben, die derart sind, dass eine unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrages in aller Angemessenheit nicht von SSF-Systeme gefordert werden kann.

### **8.3. Folgen der Auflösung**

Im Falle einer Auflösung des Vertrages sind alle Forderungen von SSF-Systeme gegenüber dem Käufer sofort fällig. Bei Aussetzung der Leistungspflicht bleiben sämtliche gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche von SSF-Systeme unberührt.

### **8.4. Haftungsausschluss bei Aussetzung oder Auflösung**

SSF-Systeme haftet nicht für Schäden oder Kosten, die dem Käufer aufgrund der Aussetzung oder Auflösung des Vertrages entstehen.

### **8.5. Schadensersatz bei Verschulden des Käufers**

Wenn die Auflösung oder Aussetzung des Vertrages vom Käufer zu vertreten ist, ist SSF-Systeme berechtigt, den dadurch entstandenen Schaden einschließlich aller Kosten und Auslagen zu verlangen.

### **8.6. Unmittelbare Vertragsauflösung bei Nichterfüllung**

Falls der Kunde die Verpflichtungen des Vertrages nicht erfüllt und diese Nichterfüllung nicht rechtfertigt, ist SSF-Systeme berechtigt die Verträge unverzüglich und direkt, ohne die damit verbundene eventuelle Schadensvergütung und Entschädigung zu lösen, wobei der Käufer wegen Nichterfüllung einer Leistung zur Schadensvergütung und Entschädigung verpflichtet ist.

### **8.7. Auflösung bei Insolvenz oder Vermögensverfall des Käufers**

Bei einer Liquidation, einem (Antrag auf) Zahlungsmoratorium oder einer Insolvenz, einer Pfändung zu Lasten des Käufers (falls und sofern die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wurde), einer Schuldsanierung oder einem anderen Umstand, wodurch der Käufer die freie Verfügung über sein Vermögen verliert, steht es SSF-Systeme frei, den Vertrag unverzüglich und mit direkter Wirkung zu kündigen oder aber den Auftrag oder Vertrag zu annullieren, ohne dass SSF-Systeme Schadensersatzvergütung oder Entschädigung zu zahlen hat. Die Ansprüche von SSF-Systeme gegenüber dem Käufer sind in diesem Fall sofort fällig und zahlbar.

## 9. Transport, Lieferung (Bau / Installation), Risiko

- 9.1. Die von SSF-Systeme angegebenen Liefer- oder Bau- / Installationszeiten gelten nicht als Fristen. Bei verspäteter Lieferung oder Bau / Installation muss SSF-Systeme daher zunächst vom Käufer schriftlich über den Verzug informiert werden, und SSF-Systeme muss noch eine angemessene weitere Frist für Lieferung oder Bau / Installation eingeräumt werden. Eine Überschreitung der Lieferzeit führt nicht zu einem Anspruch des Käufers oder einer Entschädigung.
- 9.2. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sind die Transportkosten nicht im Preis der von SSF-Systeme zu liefernden Artikel enthalten.
- 9.3. Die Lieferung erfolgt "ab Lager", sofern nicht anders vereinbart. Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der gelieferten Ware geht somit auf den Käufer über, wenn die gelieferte Ware im SSF-Systeme -Lager versandbereit ist, und dies wurde dem Käufer gemeldet, wenn der Käufer sich selbst um den Transport kümmert. Die Lieferzeit von SSF-Systeme dient nur als Angabe und niemals als Frist.
- 9.4. Rückgaberecht für Kunstrasen: nur volle Rollen. Diese können nur unbenutzt und in der Originalverpackung von SSF-Systeme zurückgenommen werden. Die Versandkosten für die Rollen trägt der Käufer. Maßgefertigter Kunstrasen kann NICHT zurückgenommen werden.
- 9.5. Rückgaberecht für Standardzubehör oder nicht maßgefertigte Produkte: Diese können nur unbenutzt und in der Originalverpackung von SSF-Systeme zurückgenommen werden. Es gilt die gesetzliche Widerrufsfrist von 14 Tagen.
- 9.6. Rohre, Kabel und andere in der Oberfläche vorhandene Rohrleitungen müssen ordnungsgemäß verdeckt sein. Wir haften nicht für Folgeschäden an Rohren, Kabeln und anderen Rohrleitungen, die bei der Installation von Kunstrasen entstehen.
- 9.7. Aushubarbeiten  
SSF-Systeme ist verpflichtet sich, vor Beginn der Ausgrabungsarbeiten, über das Vorhandensein von Kabeln und Rohren zu informieren. Der Käufer / Kunde ist verpflichtet, SSF-Systeme alle ihm diesbezüglich bekannten Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 9.8. SSF-Systeme haftet vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen weder für Schäden an Kabeln, Rohren oder anderen verborgenen unterirdischen Arbeiten und Konstruktionen noch für die möglichen Folgen solcher Schäden.
- 9.9. Lieferung nach Prüfung (Artikel 5)  
Unter Fertigstellung vertraglich vereinbarter Arbeiten nach Inspektion versteht man die tatsächliche Fertigstellung und Bereitstellung durch SSF-Systeme für den Käufer / Kunden. Die Arbeiten sind abgeschlossen, wenn SSF-Systeme nach Durchführung der Arbeiten dem Käufer / Kunden schriftlich mitgeteilt hat, dass die Arbeiten vollständig abgeschlossen sind. Darüber hinaus wird die Arbeit in jedem Fall abgeschlossen sein, wenn der Käufer / Kunde die Arbeit tatsächlich (wieder) in Anspruch nimmt, vorausgesetzt, dass ein Teil der Arbeit als abgeschlossen gilt, wenn ein Teil der Arbeit in Betrieb genommen wird.

## 9.10. Aktivitäten vor Ort

### (1) Zusätzliche Arbeiten

Wenn auf Wunsch des Käufers bzw. Kunden zusätzliche Arbeiten vor Ort durchgeführt werden ("zusätzliche Arbeiten"), erfolgt deren Abrechnung auf Grundlage der tatsächlich von SSF-Systeme geleisteten Arbeitsstunden.

Die Berechnung erfolgt nach dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Stundensatz von SSF-Systeme.

### (2) Haftung bei Beschädigungen

Sollte es während der Ausführung der Arbeiten durch Mitarbeiter von SSF-Systeme zu einer Beschädigung von Eigentum des Käufers bzw. Kunden kommen, ist dies SSF-Systeme unverzüglich zu melden.

Im Falle einer gemeldeten Beschädigung greift die Betriebshaftpflichtversicherung von SSF-Systeme. Diese prüft, ob und in welchem Umfang ein Schadensersatzanspruch besteht. Eine Kompensation erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Bedingungen der Betriebshaftpflichtversicherung.

### (3) Durchführung der Arbeiten

Wenn Mitarbeiter von SSF-Systeme vom Käufer bzw. Kunden aktiviert oder beauftragt werden, um die vereinbarten Arbeiten vor Ort durchzuführen, erfolgt die Durchführung ausschließlich auf Grundlage der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen.

### (4) Voraussetzungen vor Ort

Der Käufer bzw. Kunde hat sicherzustellen, dass die für die Durchführung der Arbeiten notwendigen Bedingungen erfüllt sind. Dazu gehören insbesondere:

- Parkmöglichkeit: Es muss möglich sein, in einer Entfernung von maximal 25 Metern zum Grundstück zu parken. Dabei ist eine Fahrzeugkombination mit einer Länge von bis zu 12 Metern zu berücksichtigen. Das Parken muss kostenlos möglich sein; etwaige Parkkosten können an den Kunden weiterberechnet werden.
- Zugang: Ein mindestens 100 Zentimeter breiter, freier Durchgang zum Arbeitsbereich (z. B. Garten) muss gewährleistet sein.
- Arbeitsablauf: Die Arbeiten müssen in einer logischen Reihenfolge ausgeführt werden können. Die Einschätzung von SSF-Systeme ist hierbei maßgeblich.
- Grundstück und Arbeitsbereich: Das Grundstück sowie der Arbeitsbereich müssen sauber, frei von Hindernissen, Ablagerungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten sein.

### (5) Zustand des Grundstücks

SSF-Systeme haftet nicht für Schäden, Mängel oder Erschwernisse, die auf den bestehenden Zustand des Grundstücks oder auf Umstände außerhalb des Einflussbereichs von SSF-Systeme zurückzuführen sind. Hierzu zählen insbesondere Schäden oder Beeinträchtigungen durch Wühlmäuse, Bodenbewegungen, unzureichende Bodenbeschaffenheit oder sonstige natürliche Einwirkungen.

## 10. Lagerung

### 10.1 Bereitstellung von Lagerfläche

Kann der Käufer die Lieferung aus irgendeinem Grund nicht zum vereinbarten Zeitpunkt annehmen, stellt SSF-Systeme, soweit die Kapazitäten es erlauben, auf Verlangen des Käufers Lagerfläche zur Verfügung.

Die gelagerten Güter werden gesichert, und es werden angemessene Maßnahmen ergriffen, um eine Verschlechterung der Qualität bis zur Übergabe an den Käufer zu verhindern.

## 10.2 Lagerkosten

Der Käufer ist verpflichtet, SSF-Systeme die Lagerkosten zu den bei SSF-Systeme üblichen Tarifen oder, falls diese nicht verfügbar sind, zu den branchenüblichen Tarifen zu vergüten. Die Lagerkosten fallen ab dem Zeitpunkt an, an dem die Güter für den Versand bereitgestellt wurden, oder ab dem im Vertrag vereinbarten Liefertermin.

## 11. Eigentumsvorbehalt, Zurückbehaltungsrecht und Risiko

- 11.1. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2 und 4 dieses Artikels, wird das Eigentum und Risiko nach Lieferung und Übergabe der Güter am vereinbarten Ort innerhalb Deutschlands auf den Käufer übertragen.
- 11.2. SSF-System behält sich das Eigentum an den bereits gelieferten und künftig zu liefernden Waren vor, bis der Kunde alle aktuellen und künftigen Forderungen an ihn, aus welchem Grund diese auch entstanden sein mögen, vollständig beglichen hat. In diesem Fall geht das Eigentum erst an den Käufer, wenn er seine / ihre (finanziellen) Verbindlichkeiten gegenüber SSF-Systeme getilgt hat.
- 11.3. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, ist SSF-Systeme berechtigt, die vereinbarten Lieferungen zu verschieben, bis der Käufer Sicherheiten für die Bezahlung zur Verfügung gestellt hat. Der Käufer haftet für den entstandenen Schaden (inklusive Anwalts- und Gerichtskosten).
- 11.4. Wenn SSF-Systeme auf Verlangen des Käufers in Übereinstimmung mit Artikel 10 die Lieferung verschiebt, verbleiben die Güter im Eigentum und Risiko von SSF-Systeme, bis die Güter an den Käufer zugestellt und ausgeliefert sind.

### 11.5 Eigentumsvorbehalt (Artikel 11)

Solange das Eigentum an der gelieferten Ware nicht auf den Käufer / Kunden übergegangen ist, darf dieser die gelieferten, aber nicht bezahlten Waren / Gegenstände nicht an Dritte verpfänden oder weiterverkaufen oder Dritten ein anderes Recht einräumen.

Soweit der Eigentumsvorbehalt von SSF-Systeme an der gelieferten Ware durch Beitritt oder Spezifikation aufgehoben wird, gewährt der Käufer / Kunde ein nicht besitzendes (nicht bekannt gegebenes) Pfandrecht an dem Scheckgegenstand oder dem an SSF-Systeme gebildeten Gegenstand. Dieses Pfandrecht dient als Sicherheit für alles, was der Käufer hat. / Kunde schuldet und wird aus irgendeinem Grund SSF-Systeme zu Dank verpflichtet. Wenn die gelieferte Ware einen untrennbaren Bestandteil eines eingetragenen Eigentums darstellt, kann das Hypothekenrecht begründet werden. Der Käufer / Kunde ist verpflichtet, auf ersten Wunsch von SSF-Systeme alle notwendigen Kooperationen zu leisten, die zur Begründung des Hypothekenrechts erforderlich sind.

## 12. Recht am geistigen Eigentum

### 12.1 Eigentumsrechte an geistigem und gewerblichem Eigentum

SSF-Systeme behält sich ausdrücklich alle geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte an seinen Entwürfen, Abbildungen, Zeichnungen, technischen Beschreibungen, Berechnungen und Angeboten vor.

Alle Unterlagen und Materialien, die im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeiten von SSF-Systeme erstellt werden, bleiben Eigentum von SSF-Systeme und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht kopiert, veröffentlicht, Dritten zugänglich gemacht oder anderweitig verwendet werden.

## 12.2 Waren Dritter

Waren, die nicht von SSF-Systeme selbst hergestellt wurden, werden ohne eigene Garantie von SSF-Systeme verkauft und geliefert.

SSF-Systeme unterstützt den Käufer/Kunden jedoch bei der Durchsetzung seiner Ansprüche gegen den Hersteller und erstattet nur den Betrag, den SSF-Systeme selbst von seinem Lieferanten erhält.

Eine weitergehende Haftung von SSF-Systeme für Waren Dritter ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

## 13. Preise, Kosten, Zahlung und Verzug

### 13.1 Preisgrundlage und Preisanpassung

Der von SSF-Systeme angegebene Preis basiert auf dem vereinbarten Kaufpreis sowie weiteren Kostenfaktoren.

Erhöht sich eine dieser Kostenkomponenten nach Bestellbestätigung, jedoch vor Lieferung, ist SSF-Systeme berechtigt, die Preiserhöhung an den Käufer weiterzugeben.

### 13.2 Versand- und Nebenkosten

Alle Transport-, Verpackungs- sowie sonstigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Lieferung entstehen, trägt der Käufer.

### 13.3 Änderungen von Rechten, Steuern und Wechselkursen

Diese Klausel gilt insbesondere für:

- Modifikationen von Ein- oder Ausfuhrrechten oder sonstigen Abgaben nach Versendung der Auftragsbestätigung,
- Änderungen von Steuern oder Abgaben, die den Kaufgegenstand betreffen,
- Wechselkursänderungen des Euro gegenüber der Fremdwährung, in der SSF-Systeme die Güter erworben hat.

In diesen Fällen ist SSF-Systeme berechtigt, die Mehrkosten an den Käufer weiterzugeben.

### 13.4 Zahlungsbedingungen

Zahlungen für Aufträge oder Rechnungen, die von SSF-Systeme ausgestellt, versandt oder ausgehändigt werden, sind nach den folgenden Bedingungen zu leisten:

- Materiallieferungen: Vollständige Zahlung im Voraus, unabhängig von der Bestellart.
- Aufträge mit Installation: Zahlung bei Fertigstellung der Arbeiten; bei höherem Auftragswert kann eine (Teil-)Vorauszahlung verlangt werden.
- Abweichende Zahlungsfristen: Individuell vereinbarte Zahlungsbedingungen haben Vorrang.
- Zahlungsweise: Barzahlung oder Überweisung auf das angegebene Bankkonto. Andere Zahlungsarten nur mit Zustimmung von SSF-Systeme.
- Aufrechnung/Zurückbehaltung: Nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen; Zurückbehaltungsrechte nur auf demselben Vertragsverhältnis.

### 13.5 Zahlungsverzug

Kommt der Käufer mit der Zahlung in Verzug, gelten folgende Regelungen:

- Verbraucher (B2C): Verzugszinssatz 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 1 BGB).
- Unternehmer (B2B): Verzugszinssatz 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB).
- Eine Inverzugsetzung ist nicht erforderlich.
- Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

### 13.6 Inkasso- und Rechtsverfolgungskosten

- B2B-Kunden: Außergerichtliche Inkassokosten können pauschal mit 15 % des offenen Rechnungsbetrags, mindestens jedoch € 125,–, berechnet werden.
- B2C-Kunden: Inkassokosten werden nur im gesetzlich zulässigen Rahmen erhoben.
- Gerichtliche Kosten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, trägt der Käufer.

## 14. Versandkauf / Widerrufsfristen

### 14.1 Widerrufsrecht für Verbraucher

Verbraucher im Sinne dieses Paragraphen ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend nicht ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Dieses Widerrufsrecht gilt ausschließlich für Endverbraucher, die Güter online bei SSF-Systeme erwerben. Der Endverbraucher kann den Kauf ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen nach Anlieferung des Produkts widerrufen.

### 14.2 Sorgfaltspflicht während der Widerrufsfrist

Während der Widerrufsfrist ist der Käufer verpflichtet, die gelieferten Waren umsichtig zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen.

### 14.3 Ausschluss des Widerrufsrechts

Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn es sich um:

- nach den Spezifikationen des Verbrauchers angefertigte Produkte,
- nicht vorgefertigte Waren oder Produkte, die auf Grundlage individueller Auswahl oder Entscheidung des Endverbrauchers hergestellt wurden,
- spezielle Maßanfertigungen für den Käufer handelt.

### 14.4 Rücksendung der Ware

Im Falle eines Widerrufs hat der Käufer die Ware innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung an den Kundendienst (info@ssf-systeme.de) an folgende Adresse zu übergeben:

SSF-Systeme  
Himmelgeister Straße 45  
40225 Düsseldorf  
Deutschland

Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Verantwortung des Käufers. Die Organisation der Rücksendung obliegt ebenfalls dem Käufer.

### 14.5 Rückerstattung

SSF-Systeme ist verpflichtet, den gezahlten Kaufpreis erst nach Erhalt der zurückgesandten Waren oder nach Nachweis der Rücksendung durch den Endverbraucher zu erstatten.

## 15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

### 15.1. Der Erfüllungsort ist der Ort unseres Geschäftssitzes.

- 15.2. Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht ausschließlich zuständig; wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Käufer auch an dem für ihn zuständigen Gericht zu verklagen.
- 15.3. Ein Streitfall gilt als angenommen, wenn eine der Vertragsparteien diesen erklärt. Die Vertragspartner werden zunächst alle Anstrengungen unternehmen, um einen möglichen Konflikt einvernehmlich zu schlichten.
- 15.4. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

## **16. Vertragsveränderungen**

- 16.1. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Vertrages bedürfen stets der Schriftform.

## **17. Gültigkeit**

- 17.1. Soweit einzelne Bestimmungen des Vertragsverhältnisses unwirksam sind, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden sich bemühen, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am ehesten entspricht.

*Stand: Dezember 2025*